



Spezifische gesetzliche Genehmigungsbedingungen für Lebensmittel herstellende Niederlassungen: Schlachtung von Geflügel und Hasentieren durch den Erzeuger an der Erzeugungsstätte – Genehmigung 2.5

1 Gesetzgebung

[Königlicher Erlass vom 7. Januar 2014](#) über die direkte Abgabe kleiner Mengen bestimmter Lebensmittel tierischen Ursprungs durch den Primärerzeuger an den Endverbraucher oder an ein örtliches Einzelhandelsunternehmen (K.E. 07.01.2014)

2 Spezifische gesetzliche Bedingungen für die Schlachtung von Geflügel und Hasentieren durch den Erzeuger an der Erzeugungsstätte – Genehmigung 2.5

Tätigkeit: Bauernhof - Schlachtung von Geflügel

Tätigkeitscode: [ACT 154](#)

Ort	PL42	Landwirtschaftlicher Betrieb
Tätigkeit	AC2	Schlachtung und Zurichten
Produkt	PR181	Geflügel, außer jenes zur Produktion von Foie gras

Tätigkeit: Bauernhof - Schlachtung von Kaninchen

Tätigkeitscode: [ACT 155](#)

Ort	PL42	Landwirtschaftlicher Betrieb
Tätigkeit	AC2	Schlachtung und Zurichten
Produkt	PR84	Hasentiere

Geflügel: Farmgeflügel, einschließlich Tiere, die zwar nicht als Haustiere gelten, jedoch wie Haustiere aufgezogen werden, mit Ausnahme von Laufvögeln.

Hasentiere: Kaninchen, Hasen und Nagetiere.

Diese unternehmensspezifischen gesetzlichen Bedingungen kommen zu den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen hinzu.

	Spezifische Bedingungen in Bezug auf die Ausrüstung	Quelle
1.	<p>Der Erzeuger verfügt über einen Schlachtraum, in dem Geflügel und Hasentiere geschlachtet werden und der folgenden Anforderungen genügt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Er ist ausreichend groß und geeignet für eine hygienische Schlachtung der Tiere.2. Der Raum verfügt über die Vorrichtungen, die nötig sind, um zu vermeiden, dass das Fleisch mit dem Boden und den Wänden in Kontakt kommt.3. Der Erzeuger verfügt im Schlachtraum mindestens über ein Waschbecken.4. Der Erzeuger verfügt über Sterilisationsvorrichtungen für Arbeitsgeräte gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt II Kapitel II Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.5. Der Erzeuger verfügt über eine Kühlvorrichtung mit ausreichend Kapazität für die Lagerung von geschlachtetem Geflügel oder geschlachteten Hasentieren.	K.E. 07.01.2014 Art. 20 §1